

# Zuschuss für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung durch das Bildungspaket

### 1. Was wird gefördert?

Gefördert wird die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Kindertageseinrichtungen und Schulen. Weil die Mahlzeiten in Schule oder Kita in der Regel teurer als zu Hause sind, werden die Mehrkosten ausgeglichen. Pro Mittagessen tragen die Leistungsberechtigten lediglich einen Eigenanteil in Höhe von einem Euro.

Verpflegung, die am Kiosk gekauft werden kann (z. B. belegte Brötchen), wird nicht gefördert.

#### 2. Wer wird gefördert?

Den Zuschuss erhalten

- Kinder in einer Kindertageseinrichtung oder Tagespflege und
- Schülerinnen und Schüler allgemein- oder berufsbildender Schulen,

wenn sie **hilfebedürftig** und <u>unter</u> 25 Jahre alt sind. Den Zuschuss für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung erhalten Sie, wenn Sie:

- Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II),
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG),
- Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG),
- Sozialhilfe nach dem 3./4. Kapitel Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII),
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) bekommen oder
- wenn Sie nur wegen der Leistungen des Bildungspakets hilfebedürftig nach SGB II, SGB XII oder AsylbLG werden.

Fragen Sie im Jobcenter oder beim Sozialamt nach, wenn Sie nicht wissen, ob für Sie oder Ihr Kind ein Anspruch auf eine der genannten Sozialleistungen besteht.

# 3. Ist ein Antrag erforderlich? Werden Nachweise benötigt?

Ja, diese Leistung muss gesondert beantragen werden. Legen Sie bitte dem Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe Ihren aktuellen Bescheid der unter 2. genannten Sozialleistung bei. Außerdem werden Ihr Vertrag mit dem Essenanbieter und ein Nachweis über die regelmäßigen Kosten (z. B. Rechnung, Quittung, Kontoauszug) benötigt. Das Antragsformular erhalten Sie bei den unter 5. genannten Stellen und im Internet unter www.dresden.de/bildungspaket

#### 4. Wie wird der Zuschuss bezahlt?

Sie erhalten einen schriftlichen Bescheid inklusive einer Kostenübernahmeerklärung. Die <u>Kostenübernahmeerklärung</u> müssen Sie bzw. Ihr Kind anschließend <u>beim Essenanbieter abgeben</u>.

Der Essenanbieter rechnet künftig das Mittagessen - bis auf den benannten Eigenanteil von einem Euro je Essen - direkt mit dem Sozialamt ab. Der Bedarf wird immer nur für einen bestimmten Zeitraum festgestellt (Bewilligungsabschnitt). Im Anschluss muss der Zuschuss erneut beantragt werden (Folgeantrag).

# 5. Wo können Sie die Leistung beantragen? Wer beantwortet Ihre Fragen?

Bei einer erstmaligen Antragstellung nutzen Sie bitte die Möglichkeit einer persönlichen Beratung. Wenn Sie oder Ihr Kind Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Wohngeld oder Kinderzuschlag erhalten, beantragen Sie den Zuschuss bitte:

### **persönlich** im Neuen Rathaus

2. Etage Raum 098 und 099; Dr.-Külz-Ring 19, 01067 DresdenDienstag und Donnerstag 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18Uhr

#### telefonisch

Die telefonische Erreichbarkeit finden Sie in allen Schreiben des Sozialamtes in der obenstehenden Bearbeitungszeile.

**Fax** an (03 51) 4 88 12 03

■ E-Mail an bildungspaket@dresden.de
■ Internet www.dresden.de/bildungspaket

Wenn Sie Sozialhilfe nach dem SGB XII erhalten, beantragen Sie den Zuschuss bitte bei der in Ihrer Nähe befindlichen Außenstelle des Sozialamtes. Die Öffnungszeiten sind jeweils

Dienstag und Donnerstag 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr

## ■ Außenstelle Nord (Ortsamt Pieschen)

Bürgerstraße 63, 01127 Dresden Telefon: (03 51) 4 88 55 21

#### ■ Außenstelle West/Mitte/Süd (Ortsamt Cotta)

Lübecker Straße 121, 01157 Dresden Telefon: (03 51) 4 88 57 11 Außenstelle Ost (Ortsamt Leuben)

Hertzstraße 23, 01257 Dresden Telefon: (03 51) 4 88 81 71

#### Impressum

Landeshauptstadt Dresden Geschäftsbereich Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen

Postfach 12 00 20 01001 Dresden www.dresden.de

Zentraler Behördenruf 115 – Wir lieben Fragen

Oktober 2017